

Satzung

SoLaWi Egg-Leo e.V.



76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Vereinsregister: 702561
Registergericht: Amtsgericht Mannheim

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SoLaWi Egg-Leo e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eggenstein-Leopoldshafen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landwirtschaft. Der Verein möchte zur Entwicklung einer nachhaltigen solidarischen Lebensmittelerzeugung beitragen und Biodiversität, regionale und saisonale Ernährung fördern. Darüber hinaus ist das Ziel, ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Landwirtschaft und Natur zu schaffen. Wir verstehen uns als eine solidarische und demokratische Gemeinschaft, in der soziale Beziehungen und gemeinschaftliche Organisationsformen gefördert werden.
2. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - Betreiben von ökologischer Landwirtschaft und Gemüsebau in gemeinschaftlicher Selbstversorgung
 - Erhalt von alten und samenfesten Obst- und Gemüsesorten sowie alten Nutztierassen
 - Erhalt von Artenvielfalt und Humusqualität
 - Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll
 - Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogische Arbeit im Bereich Natur- und Umweltschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
 - Verteilung nach dem Prinzip der solidarischen Landwirtschaft (SoLaWi), bei dem Ertrag, Aufwand und Risiko einer landwirtschaftlichen Produktion geteilt werden
 - Zusammenarbeit, Vernetzung und Austausch mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung

§ 3 - Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dies ist fristlos zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
5. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Er wird auf Antrag eines Mitglieds nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung ist endgültig.
6. Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur ehrenamtlichen Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins aufgefordert, dazu gehören unter anderem:
 - Mitarbeit in der Landwirtschaft
 - Verteilung der Ernte an die Mitglieder
 - Koordinations- und Verwaltungsarbeit
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z. B. Hoffeste)
 - Renovierung, Reparatur und Reinigung von Geräten und Objekten
 - Verpflegung und Kinderbetreuung bei Vereinsaktivitäten

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.

Alle Mitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft leben, bezahlen einen vergünstigten „Gemeinschaftsbetrag“.

Fördermitglieder sind von den Pflichten des §4 Satz 6 ausgenommen und bezahlen einen selbstbestimmten Betrag.

Fördermitglieder und Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigte Teile der Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Ermäßigungen oder Erlass gewähren.

§ 5.1 Erwerb von Ernteanteilen

Die Mitglieder sind berechtigt, einen Solidarbeitrag zu bezahlen und dadurch ein Anrecht auf einen Teil der Ernte zu erwerben. Über das genaue Verfahren des Erwerbs entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus. Die Einladung per Email ist zulässig, wenn das Mitglied hierzu sein Einverständnis schriftlich erteilt hat. Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sind in der Einladung konkret zu benennen.
4. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst. Dies ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Beschlussfassung über Kooperationsverträge mit Landwirten bzw. Gärtner/innen
 - die Beschlussfassung über das Verfahren zum Erwerb von Ernteanteilen
6. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung beschlussfähig. Bei allen Entscheidungen wird angestrebt, einen Konsens herbeizuführen. Sollte dies einmal nicht möglich sein, sind für Entscheidungen folgende Mehrheiten notwendig:
- für Satzungsänderungen: Drei-Viertel der Stimmen
 - für alle weiteren Entscheidungen: Zwei-Drittel der Stimmen
- Für die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich. Bei mangelnder Anwesenheit besteht nach erneuter Einladung Beschlussfähigkeit ungeachtet der Anzahl der Anwesenden.
7. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht für eine bestimmte Mitgliederversammlung auf ein bestimmtes anwesendes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten, das heißt eine Stimmenhäufung von mehr als drei Stimmen je Mitglied ist ausgeschlossen.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.
2. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, den Verein in Rechtsgeschäften und gegenüber Dritten nach außen allein zu vertreten und Geldgeschäfte bis 1000 € zu tätigen. Für Geldgeschäfte zwischen 1000 und 2000 € sind zwei Vorstandsmitglieder notwendig. Für Geldgeschäfte von mehr als 2000 € muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Vorstandsmitglieder können alle Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rein formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer/in, die/der die Jahresrechnung des Vorstands prüft und der Mitgliederversammlung hierüber berichtet.

§ 10 - Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Zweck, der zur Aufgabenerfüllung dient, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen an den Verein flurkultur. Initiative für nachhaltige Entwicklung e.V., Hebelstraße 6, D-76356 Weingarten (Baden) übertragen, welcher dieses zur Förderung von Umweltschutz und Naturschutz sowie der Landschaftspflege zu verwenden hat.

Eggenstein-Leopoldshafen, 04.11.2023